

# SATZUNG

## 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein hat den Namen „Förderkreis der Heinrich-Böll-Schule e.V.“ Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. 1628 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Er wurde am 28.Mai 1984 errichtet.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
- 1.6 S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Heinrich-Böll-Schule und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und -förderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den sachlichen Ausbau der Schule.
- 2.2 Er fördert Projekte nur dann, wenn der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- 2.3 Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- 2.4 Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde gesichert ist.
- 2.5 Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu gehört die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Heinrich-Böll-Schule.

### 3 Zweckbindung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4 Mittel

- 4.1 Die zur Erreichung seiner Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) Sonstige Erträge
- 4.2 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.3 Zur Zeit beträgt der Mindestbeitrag 15 € pro Jahr.

### 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b. den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten

- 6.2 Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### 7.1 Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.

- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

- 7.4 Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 7.5 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## 9 Der Vorstand

### 9.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden
- c) dem/ der Kassenwart/in
- d) dem/ der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

## 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlussvorlagen, die sich auf Änderungen der Satzung beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit der Angabe des Zwecks beantragt wird,

- a) von einem Zehntel der Mitglieder
- b) von den Kassenprüfern

## 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Mindestbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied

geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Göttingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Heinrich-Böll-Schule oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde verabschiedet am

gez .Otte

gez. von Roden